

Amtsblatt der Stadt Köln

44. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 7. August 2013

Nummer 32

Inhalt

379	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen vom 01. August 2013	Seite 503
380	5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Rettungsdienst der Stadt Köln vom 26. Juli 2013	Seite 506
381	3. Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Stadt Köln zugelassenen Taxen - Kölner Taxitarif - vom 28. Juli 2013	Seite 508
382	Teileinziehung von Straßenflächen im Bereich der Straßen Roncalliplatz, Domkloster und Trankgasse in Köln-Altstadt-Nord hier: Bekanntmachung der Absicht der Teileinziehung	Seite 510
383	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung der vereinfachten Änderung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: Melatengürtel/Oskar-Jäger-Straße in Köln-Ehrenfeld, 2. Änderung	Seite 510
384	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: Weinsbergstraße/Oskar-Jäger-Straße in Köln-Ehrenfeld	Seite 510
385	Jahresabschluss 2012 der Stadtwerke Köln GmbH	Seite 511
386	Konzernabschluss 2012 der Stadtwerke Köln GmbH	Seite 511
387	Jahresabschluss 2012 der Häfen und Güterverkehr Köln AG	Seite 512
388	Jahresabschluss 2012 der Kölner Verkehrs-Betriebe AG	Seite 513
389	Jahresabschluss 2012 der GEW Köln AG	Seite 514
390	Jahresabschluss 2012 der RheinEnergie AG	Seite 514
	Öffentliche Ausschreibung nach VOB	
391	Neubau Grundschule mit Turnhalle und Kindertagesstätte Ottostraße 76, Köln - Fliesen- und Plattenarbeiten - 2013-1573-2-c	Seite 515
	Öffentliche Ausschreibung nach VOL	
392	Ankauf/Einrichtung einer orchesterspezifischen Computersoftware - 2013-1526-2-q	Seite 516
393	Asiengastspiel des Gürzenich-Orchesters Köln im Februar 2014 - Transport von Musikinstrumenten - 2013-1476-5-q	Seite 517
	Öffentliche Ausschreibung nach VOF - Verhandlungsverfahren	
394	Leistungen der Technischen Ausrüstung für die Hochbauten im Rahmen der „Bildungslandschaft Altstadt Nord“ in Köln: Sanierung und Anbau: Grundschule (Célestin-Freinet-Schule); Neubau: Realschule am Rhein, Kindertagesstätte, Studienhaus Gereonswall sowie Mensa- und Werkstatthaus Vogteistraße - 2013-1569-2	Seite 518

379 Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen vom 01. August 2013

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023; GV. NRW. S. 666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. S. 3546), und der §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 und 4 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW: S. 462)- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Für die Elternbeiträge zur Kindertagespflege und zu Kindertageseinrichtungen nach § 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) und für die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschulen (OGTS) nach § 5 KiBiz gelten ab 01.08.2011 folgende Regelungen:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Eltern haben monatliche öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten (Elternbeiträge) der in §§ 5 und 23 KiBiz benannten Einrichtungen und bei Betreuung in Kindertagespflege zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Diese Personen sind von Elternbeiträgen befreit und in der niedrigsten (beitragsfreien) Einkommensstufe.
- (3) Lebt das Kind bei keiner der vorgenannten Personen (z.B. in Heimpflege), ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
- (4) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Betreuungsart und dem Einkommen und ergibt sich aus der Tabelle in § 9 dieser Satzung.

§ 2 Beitragszeitraum

- (1) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung oder einem Trägerverein für die OGTS besteht und der Platz dem Kind zur Verfügung steht oder ein Kind in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII betreut ist, für die ein Zuschuss zum Pflegegeld gezahlt wird. Schließungszeiten der Einrichtungen sind unbeachtlich.
- (2) Die Beitragspflicht endet bei OGTS auch mit Ablauf des Monats, an dem das Kind von der Maßnahme ausgeschlossen wird.

- (3) Beitragszeitraum ist grundsätzlich das Kindergarten- bzw. Schuljahr. Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Zahlungspflichtigen einen Beitragsbescheid.

§ 3 Betreuungsart

- (1) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der Elternbeitrag für die Betreuungsart erhoben, für die der Betreuungsvertrag besteht und Betriebskosten anfallen. Als Betreuungsart in den Kindertageseinrichtungen gilt die vereinbarte Betreuung unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen in § 19 KiBiz und der nachfolgenden Regelungen.
- (2) Für die Festlegung der Betreuungsart gilt das Alter des Kindes am Stichtag 01.11. eines Kindergartenjahres. Für Kinder, die in einem Kindergartenjahr drei Jahre alt werden, wird der Beitrag bis zum Monat vor dem dritten Geburtstag als „Kind unter drei Jahre“ erhoben und danach als „Kind über drei Jahre“.
- (3) Für schulpflichtige Kinder in Kindertageseinrichtungen gilt die Betreuungsart „Hortkinder“ unabhängig von dem Gruppentyp, den sie besuchen.
- (4) Als Betreuungszeit bei der Kindertagespflege gilt der vertraglich mit der Tagespflegeperson vereinbarte Wochenstundenumfang, der auf die tatsächliche Inanspruchnahme geprüft werden kann. Der Elternbeitrag je angefangene Stunde nach der Tabelle in § 9 wird auf einen Monatsbeitrag umgerechnet, wobei ganzjährig von 4,333 Wochen je Monat ausgegangen wird.

§ 4 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge werden gestaffelt nach dem Einkommen der Zahlungspflichtigen nach § 1 und des betreuten Kindes erhoben.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der „positiven Einkünfte“ der Zahlungspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist kein anzurechnendes Einkommen.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Inhaber des Köln-Passes, Empfänger von Leistungen nach §§ 19, 28 SGB II. (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Dies gilt auch für Kinder, die Leistungen der wirtschaftlichen Erziehungshilfe nach §§ 27 Abs. 2 SGB VIII beziehen.
- (6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Frei-

beträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 5 Maßgeblicher Einkommenszeitraum

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem dem Schuljahr bzw. Kindergartenjahr vorangegangenen Kalenderjahr.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist das tatsächliche Jahreseinkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Der Elternbeitrag ist im Fall einer solchen Änderung für dieses Kalenderjahr neu festzusetzen. Dabei erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung, für die das Einkommen des Jahres geschätzt wird. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das Jahr wird der Beitrag dann endgültig festgesetzt.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind von den Zahlungspflichtigen unverzüglich anzugeben. Werden sie verspätet angegeben, entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen über eine rückwirkende Beitragsreduzierung; Beitragserhöhungen werden in der Regel rückwirkend vorgenommen.

§ 6 Einkommensnachweis

Die Zahlungspflichtigen nach § 1 sind verpflichtet, bei der Aufnahme und danach auf Verlangen ihr maßgebliches Einkommen nachzuweisen. Dazu reichen sie eine Einkommenserklärung mit allen Belegen ein. Vordrucke für die Einkommenserklärung werden vom Amt für Kinder, Jugend und Familie zur Verfügung gestellt. Ohne den geforderten Nachweis bzw. bei nicht glaubhaftem Einkommen ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Zahlungspflichtige, die sich selber freiwillig in die höchste Einkommensstufe zuordnen, müssen keine Belege vorlegen.

§ 7 Fälligkeit

Die Elternbeiträge sind monatlich zum 15. zu zahlen.

§ 8 Geschwisterermäßigung, Elternbeitragsfreiheit im Jahr vor der Einschulung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind von Zahlungspflichtigen nach § 1 gleichzeitig eine der genannten Einrichtungen, so sind nur für ein Kind Beiträge zu erheben. Als Zahlkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt.
- (2) Kinder, die zum 01.08.2012 eingeschult werden (Vorschulkinder), sind für 12 Monate vor der Einschulung beitragsfrei. Kinder, die ab dem 01.08.2013 eingeschult werden, sind für 18 Monate vor der Einschulung beitragsfrei. Werden Kinder vorzeitig eingeschult, so müssen die Eltern den Antrag auf vorzeitige Einschulung und die Entscheidung der Schule schriftlich vorlegen; es gelten die Regelungen in Satz 1 und 2 für den Zeitraum der Beitragsfreiheit. Sofern Kinder ab Beginn der Schulpflicht gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung und der OGTS angemeldet sind, wird lediglich der Beitrag für die Betreuung in der OGTS erhoben.
- (3) Handelt es sich bei dem Vorschulkind nach Absatz 2 um ein nach Absatz 1 beitragsfreies Geschwisterkind, so müssen die Zahlungspflichtigen höchstens die Differenz des Beitrags für das Zahlkind zu dem des Vor-

schulkindes bezahlen. Bei der Berechnung der Differenzen ist zugunsten der Beitragspflichtigen höchstens der Betrag der höchsten Einkommensstufe und/oder die höchste Stundenzahl zugrunde zu legen.

§ 9 Beitragstabelle

1. Monatsbeitrag für die institutionelle Betreuung

Betreuungsart – Einkommensstufe	Köln-Pass-Inhaber bzw. bis 12.271 €	bis 24.542 €	bis 36.813 €	bis 49.084 €	bis 61.355 €	bis 78.000 €	bis 100.000 €	über 100.000 €
Kind unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen – 25 Wochenstunden	0,00 €	55,08 €	120,02 €	181,65 €	244,22 €	276,26 €	331,51 €	397,81 €
Kind unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen – 35 Wochenstunden	0,00 €	61,20 €	133,36 €	201,83 €	271,35 €	306,96 €	368,35 €	442,02 €
Kind unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen – 45 Wochenstunden	0,00 €	68,00 €	148,18 €	224,26 €	301,50 €	341,07 €	409,28 €	491,14 €
Kinder über drei bis Schulpflicht in Kindertageseinrichtungen – 25 Wochenstunden	0,00 €	23,47 €	42,03 €	70,73 €	112,85 €	148,46 €	178,15 €	213,78 €
Kinder über drei bis Schulpflicht in Kindertageseinrichtungen – 35 Wochenstunden	0,00 €	26,08 €	46,70 €	78,59 €	125,39 €	164,96 €	197,95 €	237,54 €
Kinder über drei bis Schulpflicht in Kindertageseinrichtungen – 45 Wochenstunden	0,00 €	28,70 €	56,00 €	123,67 €	193,94 €	256,36 €	307,63 €	369,16 €
Offene Ganztagsgrundschule	0,00 €	26,00 €	60,00 €	80,00 €	100,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €

2. Beitrag je Betreuungsstunde bei der Kindertagespflege

Betreuungsart – Einkommensstufe	Köln-Pass- Inhaber bzw. bis 12.271 €	bis 24.542 €	bis 36.813 €	bis 49.084 €	bis 61.355 €	bis 78.000 €	bis 100.000 €	über 100.000 €
Kind unter drei in Kinder- tagespflege Stundensatz für die erste bis 25. Stunde	0,00 €	0,51 €	1,11 €	1,68 €	2,25 €	2,55 €	3,06 €	3,67 €
Kind unter drei in Kinder- tagespflege Stundensatz für die 26. bis 35. Stunde	0,00 €	0,14 €	0,30 €	0,46 €	0,64 €	0,71 €	0,85 €	1,02 €
Kind unter drei in Kinder- tagespflege Stundensatz ab der 36. Stunde	0,00 €	0,16 €	0,35 €	0,52 €	0,70 €	0,79 €	0,94 €	1,13 €
Kind ab drei in Kinderta- gespflege Stundensatz für die erste bis 25. Stunde	0,00 €	0,22 €	0,39 €	0,65 €	1,04 €	1,37 €	1,64 €	1,97 €
Kind ab drei in Kinderta- gespflege Stundensatz für die 26. bis 35. Stunde	0,00 €	0,05 €	0,10 €	0,19 €	0,29 €	0,38 €	0,46 €	0,55 €
Kind ab drei in Kinderta- gespflege Stundensatz ab der 36. Stunde	0,00 €	0,06 €	0,21 €	1,04 €	1,58 €	2,11 €	2,53 €	3,04 €

§ 10 Essensgeld

Diese Satzung gilt nur für den Elternbeitrag, nicht das Essensgeld. Dieses ist für Kinder in städtischen Kindertageseinrichtungen in der Benutzungsordnung bzw. in gesonderten Ratsbeschlüssen geregelt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Tageseinrichtungen für Kinder und außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen vom 10.07.2012 (Amtsblatt der Stadt Köln 2012, Nummer 31) außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 01.08.2013
Der Oberbürgermeister
gez. Roters

380 5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Rettungsdienst der Stadt Köln vom 26. Juli 2013

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 18.06.2013 auf Grund der §§ 2, 6, 13 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen vom 24.11.1992 (SGV NRW 215), der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV NRW 610) und der

§§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den Rettungsdienst der Stadt Köln vom 04. Dezember 2001 (ABl. Stadt Köln 2001, S. 530) - zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 24. März 2010 (ABl. Stadt Köln 2010, Nr. 13, S. 231) - wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Entscheidung über den Einsatz von Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeugen trifft die Leitstelle für den Rettungsdienst entsprechend der Anforderung des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung.“

2. Der Gebührentarif erhält die anliegende Neufassung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Gebührentarif zur Satzung über den Rettungsdienst der Stadt Köln vom 04. Dezember 2001

1. Gebühren für Transporte

1.1 mit Krankenkraftwagen innerhalb des Stadtgebietes bei Beförderung einer Person 264,00 €

1.2 mit Krankenkraftwagen außerhalb des Stadtgebietes pro Kilometer zusätzlich zu Ziff. 1.1 4,90€

1.3 Transport mehrerer Personen
Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen in einem Fahrzeug erhöht sich die gem. Ziff. 1.1 und 1.2 berechnete Gebühr um 25 %. Diese Gebühr wird von den beförderten Personen anteilig erhoben.

2. Gebühren für notärztliche Leistungen

2.1 Notarztgebühr einschließlich einer ärztlich begleiteten Verlegungsfahrt im Notarzteinsatzfahrzeug bei Untersuchung/Begleitung einer Person 325,00 €

2.2 Einsatz einer/eines Notarztes/Notärztin ohne Notarzteinsatzfahrzeug halbe Gebühr gem. Ziff. 2.1

2.3 Bei Untersuchung/Begleitung mehrerer Personen an einer Einsatzstelle/in einem Fahrzeug erhöht sich die Gebühr gem. Ziff 2.1 und 2.2 um 50 %. Diese Gebühr wird von den untersuchten/beförderten Personen anteilig erhoben.

3. Bestelltes Bereithalten eines Krankenkraftwagens ohne Benutzung

3.1 Mindestgebühr für maximal eine Stunde Bereitstellungszeit volle Gebühr gem. Ziff. 1.1

3.2 jede weitere angefangene halbe Stunde halbe Gebühr gem. Ziff. 1.1

4. Bestelltes Bereithalten einer/eines Notärztin/Notarztes ohne Tätigwerden

4.1 Mindestgebühr für maximal eine Stunde Bereitstellungszeit volle Gebühr gem. Ziff. 2.1

4.2 jede weitere angefangene halbe Stunde halbe Gebühr gem. Ziff. 2.1

5. Einsatz eines Krankenkraftwagens ohne Benutzung oder einer/eines Notärztin/Notarztes ohne Tätigwerden halbe Gebühr gem. Ziff. 1 und 2

6. Materialtransport volle Gebühr gem. Ziff. 1

7. Vorsätzliche Fehlalarmierung volle Gebühr gem. Ziff. 1 und 2

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 26.07.2013
Der Oberbürgermeister
gez. Roters

381 3. Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Stadt Köln zugelassenen Taxen - Kölner Taxitarif - vom 28. Juli 2013

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 18.07.2013 aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 8.8.1990 (BGBl. I S. 1690) und des § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 30.3.1990 (GV. NRW. 1990 S. 247), jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung, diese Änderungsverordnung zum Kölner Taxitarif erlassen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Stadt Köln zugelassenen Taxen – Kölner Taxitarif – vom 11.07.2005 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 20.07.2005, Seite 417 ff.), zuletzt geändert mit der 2. Änderungsverordnung vom 03.03.2011 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 16.03.2011, Seite 224 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 des Kölner Taxitarifs wird neu gefasst:

(3) Die Beförderungsentgelte für Pflichtfahrten sind wie folgt festgesetzt:

1. Grundtarif **EUR 3,00**
(In dem Grundtarif ist bei Gültigkeit des Tagtarifs eine Wegstrecke bis 55,56 m bzw. eine erste Wartezeit bis 12,00 Sekunden und bei Gültigkeit des Nacht-, Sonn- und Feiertagstarifs eine Wegstrecke bis 52,63 m bzw. eine erste Wartezeit bis 12,00 Sekunden enthalten).

2. Stufe-1 (bis einschließlich 4,999 km gefahrene Wegstrecke):

2.1 Tagtarif
Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt tagsüber von 6.00-22.00 Uhr je Kilometer **EUR 1,80** (Schaltung nach je 55,56 m = 0,10 EUR).

2.2 Nacht-, Sonn- und Feiertagstarif
Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt nachts von 22.00-6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen je Kilometer **EUR 1,90** (Schaltung nach je 52,63 m = 0,10 EUR).

3. Stufe-2 (ab 5 km gefahrene Wegstrecke):

3.1 Tagtarif
Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt tagsüber von 6.00-22.00 Uhr je Kilometer **EUR 1,60** (Schaltung nach je 62,50 m = 0,10 EUR).

3.2 Nacht-, Sonn- und Feiertagstarif
Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt

nachts von 22.00-6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen je Kilometer **EUR 1,70** (Schaltung nach je 58,82 m = 0,10 EUR).

4. Wartezeit - je Minute **EUR 0,50**
(Schaltung je 12,00 Sekunden = 0,10 EUR).

Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. Der Taxifahrer/Die Taxifahrerin ist nicht verpflichtet, länger als 15 Minuten zu warten.

5. Zuschläge

5.1 Fahrten mit Großraumtaxen (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Laderaum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können).
Bei Bestellung von Großraumtaxen oder bei der Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen wird ein Zuschlag auf den Grundtarif von **EUR 5,60** erhoben.

5.2 Bezahlung mit Kreditkarte **EUR 1,00**

Die Zuschläge müssen auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden

2. Die Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 des Kölner Taxitarifs (Tarifauszug) wird durch die als Anlage 1 zu dieser Änderungsverordnung beigefügte Fassung ersetzt.

3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Für die Route 1 (Dauer ca. 1 Stunde) beträgt der Fahrpreis 50,00 EUR und für die Route 2 (Dauer ca. 2 Stunden) 80,00 EUR. Für abweichende Routen, die in Absprache mit dem Köln Tourismus Office angeboten werden, beträgt der Fahrpreis 25,00 EUR je angefangene halbe Stunde.

Artikel 2

In-Kraft-Treten/ Übergangsregelung

(1) Diese Änderungsverordnung tritt vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

(2) Ist ein Fahrpreisanzeiger bei In-Kraft-Treten dieser Änderungsverordnung noch nicht auf die neuen Beförderungsentgelte umgestellt, sind bis zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers § 2 Abs. 3 (Beförderungsentgelte) und die Anlage 1 zu § 5 Abs.2 des Kölner Taxitarifs vom 03.03.2011 weiter anzuwenden, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Wochen nach In-Kraft-Treten dieser Änderungsverordnung gemäß Absatz 1.

Stadt Köln
als Kreisordnungsbehörde

Anlage 1 zu
§ 5 Abs. 2 RVO
-Köln-er Taxitarif-

KÖLNER TAXITARIF				
Taxitarif 2013 (Auszug)				
Der vollständige Taxitarif wird in diesem Taxi mitgeführt und kann auf Verlangen vorgelegt werden.				
Grundgebühr	3,00 EUR	Basic charge		3,00 EUR
Stufe-1 (bis 4,999 km)	pro km	Fare-1 (till 4,999 km)	per km	1,80 EUR
werktags von 6 - 22 Uhr		workdays 6 a.m. to 10 p.m.		
werktags von 22 - 6 Uhr		workdays 10 p.m. to 6 a.m.,		
sonn- u. feiertags		Sundays and public holidays		
Stufe-2 (ab 5 km)	pro km	Fare-2 (from 5 km on)	per km	1,90 EUR
werktags von 6 - 22 Uhr		workdays 6 a.m. to 10 p.m.		
werktags von 22 - 6 Uhr		workdays 10 p.m. to 6 a.m.,		
sonn- u. feiertags		Sundays and public holidays		
Wartezeit (pro Minute)		Waiting time (per minute)		
Kreditkartenzahlung (Zuschlag)		Paying by Credit Card (Additional Charge)		
Bestellen eines Großraumtaxi oder Befördern		Order a taxi-van by phone or transport of		
von mehr als 4 Personen (Zuschlag)	5,60 EUR	more than 4 passengers (Additional Charge)		5,60 EUR
Pflichtfahrgebiet: Köln, Bonn, Düsseldorf, Leverkusen, Solingen, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, die Gemeinden Monheim, Langenfeld, Hilden, Haan, Erkrath und Mettmann des Kreises Mettmann, Euskirchen, Zülpich und Weilerswist des Kreises Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis ausgenommen die Gemeinden Windeck, Eitorf und Ruppichteroth.				
Der Taxitarif gilt innerhalb des Pflichtfahrgebiets.				
Es ist nur der Betrag zu zahlen, der auf dem Taxameter angezeigt wird.				

← " KÖLNER TAXITARIF "

Abmessungen des Schriftzuges:	
Schrifthöhe	6 mm
Strichstärke	1 mm
Waagerechter Abstand der Buchstaben voneinander	4 mm

Abmessungen und Beschriftung des Tarifaufzugs

Breite insgesamt	160 mm
Breite der deutschsprachigen Spalte (Grundgebühr, Wartezeit, Zuschlag)	85 mm
Breite der englischsprachigen Spalte	75 mm
Höhe insgesamt	105 mm
Farbe der Schrift	schwarz
Farbe des Untergrundes	gelb

Vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 28.07.2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

382 Teileinziehung von Straßenflächen im Bereich der Straßen Roncalliplatz, Domkloster und Trankgasse in Köln-Altstadt-Nord hier: Bekanntmachung der Absicht der Teileinziehung

Es ist beabsichtigt, die Benutzung von Straßenflächen im Bereich der Straßen Roncalliplatz, Domkloster und Trankgasse in Köln-Altstadt-Nord (Gemarkung Köln, Flur 28, Teilstück aus Flurstück 662, Gemarkung Köln, Flur 30, Flurstücke 305, 334 und Teilstücke aus den Flurstücken 310, 311, 332, 333, 351, 352 sowie Gemarkung Köln, Flur 31, Teilstück aus Flurstück 1354) auf den öffentlichen Verkehr durch Fußgänger zu beschränken. Ein Befahren der Platzflächen durch den Anlieferverkehr sowie die Zu- und Abfahrt des Domhotels sind künftig nicht mehr möglich. Eine angemessene Grundstücksnutzung für die Anlieger ist anderweitig gesichert. Die Teileinziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles. Nach § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW ist die Absicht der Einziehung mindestens drei Monate vor der Einziehungsverfügung öffentlich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Ein Plan, aus dem die Lage der einzuziehenden Fläche ersichtlich ist, kann beim Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 61,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-23904) eingesehen werden.

Einwendungen können beim Oberbürgermeister der Stadt Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Die Absicht der Teileinziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Angela Thiemann, Amtsleiterin

383 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung der vereinfachten Änderung eines Bebauungsplans

Arbeitstitel: Melatengürtel/Oskar-Jäger-Straße in Köln-Ehrenfeld, 2. Änderung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11. Juli 2013 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt den Bebauungsplan 63459/05 gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB für das Gebiet zwischen Weinsbergstraße, Oskar-Jäger-Straße und Ölstraße (Gemarkung Müngersdorf, Flur 68, Flurstücke 1649, 1581, 1582, 1584 teilweise) —Arbeitstitel: Melatengürtel/Oskar-Jäger-Straße in Köln-Ehrenfeld, 2. Änderung Brücke Weinsbergstraße— zu ändern.

Ziel der Änderung ist die Sicherstellung der Wegeverbindung von der Brücke Weinsbergstraße zur Ölstraße und Oskar-Jäger-Straße.

Köln, den 24. Juli 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 24. Juli 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

384 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans

Arbeitstitel: Weinsbergstraße/Oskar-Jäger-Straße in Köln-Ehrenfeld

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Juni 2003 unter anderem folgenden Beschluss gefasst: Der

Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 2 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan für das Gebiet zwi-schen Oskar-Jäger-Straße, Lichtstraße, nordöstliche Grenze der Flurstücke 280, 279, 226 und 225 (alle Flur 72, Gemarkung Ehrenfeld, Grüner Weg, Verlängerung Grüner Weg bis Weins-bergstraße und Weinsbergstraße in Köln-Ehrenfeld), - Arbeits-titel: Weinsbergstraße/Oskar-Jäger-Straße – aufzustellen mit dem Ziel, ein Gewerbegebiet mit Ausschluss der Einzelhan-delsnutzung festzusetzen.

Köln, den 24. Juli 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschus-ses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 24. Juli 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

385 Jahresabschluss 2012 der Stadtwerke Köln GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Köln GmbH hat am 28. Juni 2013 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

Der Jahresüberschuss in Höhe von 80.989.947,55 Euro wird zu einem Teilbetrag von 10.989.947,55 Euro in die Gewinnrücklagen eingestellt und zu einem Teilbetrag von 70.000.000,00 Euro an die Gesellschafterin Stadt Köln aus-geschüttet.

Jahresabschluss und Lagebericht können bei Bedarf im Ver-waltungsgebäude der RheinEnergie AG, 50823 Köln (Ehren-feld), Parkgürtel 24, 4. OG, Abteilung SWK 41, zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, hat am 07. Juni 2013 folgenden Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss und den Lagebericht erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, der mit dem Konzernanhang zusammengefasst ist – unter Einbezie-hung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwer-ke Köln GmbH, Köln, der mit dem Konzernlagebericht zu-sammengefasst ist, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und zusammengefasstem Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der ge-setzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbe-ziehung der Buchführung und über den zusammengefas-sen Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprü-fer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungs-mäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtig-keiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den zusam-mengefassten Lagebericht vermittelten Bildes der Vermö-gens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Fest-legung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwar-tungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsle-gungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nach-weise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und zusammengefasstem Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsät-ze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lage-berichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buch-führung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen-des Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der zusammengefasste Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwick-lung zutreffend dar.“

Köln, 31. Juli 2013

Die Geschäftsführung

386 Konzernabschluss 2012 der Stadtwerke Köln GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Köln GmbH hat am 28. Juni 2013 den Konzernabschluss zum 31. Dezem-ber 2012, der mit einer Bilanzsumme von 5.172.147.446,64 Euro abschließt, billigend zur Kenntnis genommen.

Konzernabschluss und Konzernlagebericht können bei Bedarf im Verwaltungsgebäude der RheinEnergie AG, 50823 Köln (Ehrenfeld), Parkgürtel 24, 4. OG, Achteck 422, Abteilung SWK 41, zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Konzernabschlusses beauftragte Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, hat am 07. Juni 2013 folgenden Bestätigungsvermerk für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht erteilt:

„Wir haben den von der Stadtwerke Köln GmbH, Köln, aufgestellten Konzernabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel – und den mit dem Lagebericht der Muttergesellschaft zusammengefassten Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und über den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Köln, 31. Juli 2013
Die Geschäftsführung

387 Jahresabschluss 2012 der Häfen und Güterverkehr Köln AG

Die Hauptversammlung der Häfen und Güterverkehr Köln AG hat am 28.06.2013 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 festgestellt.

Nach Abzug der Garantiedividende an den Rhein-Erft-Kreis von 51.132,26 Euro ergibt sich aus dem Jahresabschluss zum 31.12.2012 ein Gewinn von 1.886.832,96 Euro der mit Zustimmung der Gesellschafterin Stadtwerke Köln GmbH geschützt und anschließend der Kapitalrücklage der Häfen und Güterverkehr Köln AG zugeführt wird.

Jahresabschluss und Lagebericht können bei Bedarf im Verwaltungsgebäude der RheinEnergie AG, 50823 Köln, Parkgürtel 24, 4. OG., Abteilung SWK 41, zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wibera AG Wirtschaftsberatung AG, Düsseldorf, im Unternehmensverbund mit der PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat am 13.05.2013 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Häfen und Güterverkehr Köln Aktiengesellschaft, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungsle-

gung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Köln, 30.07.2013
Der Vorstand

388 Jahresabschluss 2012 der Kölner Verkehrs-Betriebe AG

Die Hauptversammlung der Kölner Verkehrs-Betriebe AG hat am 28.06.2013 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 festgestellt.

Aufgrund des Organschaftsverhältnisses zu der Stadtwerke Köln GmbH und der Verlustausgleichsvereinbarung weist die Gesellschaft ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Jahresabschluss und Lagebericht können bei Bedarf im Verwaltungsgebäude der RheinEnergie AG, 50823 Köln (Ehrenfeld), Parkgürtel 24, 4. OG., Achteck 422, in der Abteilung SWK 41 zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte WIBE-RA Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, hat am 13.05.2013 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kölner Verkehrs-Betriebe Aktiengesellschaft, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach

für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Köln, 30.07.2013
Der Vorstand

389 Jahresabschluss 2012 der GEW Köln AG

Die Hauptversammlung der GEW Köln AG hat am 28. Juni 2013 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 festgestellt.

Aufgrund des Organschaftsverhältnisses zu der Stadtwerke Köln GmbH und der Ergebnis-abführungsvereinbarung ist ein zu verwendendes Ergebnis nicht ausgewiesen.

Jahresabschluss und Lagebericht können bei Bedarf im Verwaltungsgebäude der RheinEnergie AG, Köln-Ehrenfeld, Parkgürtel 24, 4. OG., Abteilung SWK 41, zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, hat am 28. März 2013 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GEW Köln AG, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Ver-

hältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Köln, 29.07.2013

Der Vorstand

390 Jahresabschluss 2012 der RheinEnergie AG

Die Hauptversammlung der RheinEnergie AG hat am 26.06.2013 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 festgestellt.

Aufgrund des Gewinnabführungsvertrages mit der GEW Köln AG ist ein gesonderter Beschluss über die Ergebnisverwendung nicht erforderlich.

Jahresabschluss und Lagebericht können bei Bedarf im Verwaltungsgebäude der RheinEnergie AG, Köln-Ehrenfeld, Parkgürtel 24, 4. OG., Abteilung SWK 41, zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat am 28. März 2013 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der RheinEnergie AG, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse

über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Köln, 29.07.2013
Der Vorstand

391 Öffentliche Ausschreibung nach VOB Neubau Grundschule mit Turnhalle und Kindertagesstätte Ottostraße 76, Köln - Fliesen- und Plattenarbeiten - 2013-1573-2-c

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Zusendung der Unterlagen: Online-Formular
Für Selbstabholer: Ausgabestelle
Vergabenummer: 2013-1573-2-c
Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung - VOB
Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen
Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

- TVgG - NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Ottostraße 76, 50823 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags: Neubau Grundschule mit Turnhalle und Kindertagesstätte in Massivbauweise, Fliesenarbeiten in den Küchen und Nassräumen
Aufteilung in Lose: Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

Abdichtung Boden: circa 470 qm

Abdichtung Sockel: circa 600 m

Abdichtung Wand: circa 270 qm

Bodenbelag Fliese 10x10cm: circa 470 qm

Wandbelag Fliese 10x10cm: circa 1.300 qm

Optionen: nein

Vertragslaufzeit der Auftragsausführung: 50 Tage

Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Beginn: 4.Quartal 2013

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §17 VOB/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §16 VOB/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung: Keine

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage: keine

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

-Angabe der Umsätze des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit:

- Vergleichbare Referenzobjekte mit Kurzbeschreibung und Auftragwert der letzten 3 Jahre sowie Angabe des Architekten/ Ansprechpartner und Telefonnummer.

- Zahl der, im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer, der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, gegliedert nach Berufsgruppen.

- Eine fließend deutschsprachige, auf der Baustelle permanent anwesende Bauleitung

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: Auf besonderes Verlangen des Auftraggebers zur Auftragsvergabe.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): Preis zu 100%

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln,

Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 250679 Köln, Telefon: 0221 / 221-25216

Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929792990, BLZ 370 501 98. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen: Für Abholer: 8,82 Euro

Bei Versand: 11,22 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 21.08.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 28.08.2013, 10 Uhr

Zuschlagsfrist: 28.11.2013

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

392 Öffentliche Ausschreibung nach VOL Ankauf/Einrichtung einer orchesterspezifischen Computersoftware - 2013-1526-2-q

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle

Vergabenummer: 2013-1526-2-q

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung - VOL

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei

Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags: Zur Unterstützung der verschiedenen Abteilungen des Orchesters (Orchesterbüro, Verwaltung, Notenbibliothek) mit deren vielfältigsten organisatorischen Aufgaben ist der Auftrag für eine Implementierung eines Komplettsystems (Orchester, Planungs- und Verwaltungs-Software) zu vergeben

Aufteilung in Lose: Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags: 1 Komplettsystem (Lizenzen, Rechte, Softwarekomponenten, Servicevertrag)

Beginn und Ende der Auftragsausführung: Beginn: September 2013

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kationen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung: Die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Aufgaben müssen bereits in einer entsprechenden Größenordnung in einem Kultur- und/oder Musikbetrieb durchgeführt worden sein. Vom Bieter sind zwei Referenzen für mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbare Arbeiten zu benennen.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage: Allgemeine Firmendarstellung, die unter anderem nähere Information über das Leistungsspektrum, die technische Ausstattung und die zur Verfügung stehenden Kapazitäten des Bieters liefert.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit: nein

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit: Es muss nachgewiesen werden, dass für die geforderte Leistung grundsätzlich die technischen Voraussetzungen erfüllt sind und die personellen Kapazitäten zur Verfügung stehen

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: Mit Angebotsabgabe

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): Preis zu 100% Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Telefon: 0221 / 221-25216, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929792990, BLZ 370 501 98. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 0 Euro

Bei Versand: 0 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 14.08.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 22.08.2013, 14 Uhr

Zuschlagsfrist: 22.11.2013

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

393 Öffentliche Ausschreibung nach VOL Asiengastspiel des Gürzenich-Orchesters Köln im Februar 2014 - Transport von Musikinstrumenten - 2013-1476-5-q

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln. Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle

Vergabenummer: 2013-1476-5-q

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung - VOL

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Köln/Seoul/Hongkong/Peking/Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags: Durchführung des Transportes von Musikinstrumenten von Köln nach Asien und zurück incl. der anfallenden Zollformalitäten, Sicherheitsüberprüfungen et cetera während einer Konzerttournee

Aufteilung in Lose: Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags: Es sind 90 Road Cases zu transportieren mit einem Gewicht von 6050 kg und 69,06 Cubic meter.

Beginn und Ende der Auftragsausführung: Beginn: 11/12.02.14
Ende 24/25.02.14

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung: Gefordert sind Erfahrungen im Transport von Musikinstrumenten im internationalen Luftverkehr. Referenzen (nach Möglichkeit auch eine mit der VR China) mit Angaben darüber, wann welches Volumen wohin transportiert wurde mit und welchem Auftraggeber zusammengearbeitet wurde

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit: Jahresumsatz der letzten drei Jahre.

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit: Referenzen (siehe Punkt Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung), Anzahl der Mitarbeiter des Unternehmens und der Nachweis, welche klimatisierten Fahrzeuge für den Instrumententransport zum und vom Flughafen zur Verfügung stehen

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: Mit Vorlage des Angebotes

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): Preis zu 100 %

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2

50679 Köln, Telefon: 0221 / 221-26886, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929792990, BLZ 370 501 98. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen: Für Abholer: 0 Euro

Bei Versand: 0 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 22.08.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 28.08.2013, 14 Uhr

Zuschlagsfrist: 28.11.2013

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionssdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

394 Öffentliche Ausschreibung nach VOF - Verhandlungsverfahren
Leistungen der Technischen Ausrüstung für die Hochbauten im Rahmen der „Bildungslandschaft Altstadt Nord“ in Köln: Sanierung und Anbau: Grundschule (Célestin-Freinet-Schule); Neubau: Realschule am Rhein, Kindertagesstätte, Studienhaus Gereonswall sowie Mensa- und Werkstattthaus Vogteistraße - 2013-1569-2

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle

Vergabenummer: 2013-1569-2

Verfahrens-/Vertragsart: Verhandlungsverfahren - VOF

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Köln, Deutschland

Kurze Beschreibung des Auftrags: Sieben Bildungseinrichtungen haben sich zur „Bildungslandschaft Altstadt Nord“ zusammengeschlossen. Als Modellprojekt der Stadt Köln mit Unterstützung der Montag Stiftungen „Urbane Räume“ und „Jugend und Gesellschaft“ soll sie mit einem breiten, komplexen pädagogischen Ansatz dazu beitragen, das Angebot zeitgemäßer Bildung für Kinder und Jugendliche im Kölner Stadtteil Altstadt Nord zu erweitern und ihnen eine lückenlose Bildungskette anzubieten. In diesem Rahmen führte die Stadt Köln einen hochbaulich-freiraumplanerischen Realisierungswettbewerb „Bildungslandschaft Altstadt Nord“ durch. Im Rahmen des Wettbewerbs wurden Entwürfe zur Sanierung und Anbau an eine Grundschule, zum Neubau einer Realschule, einer Kindertagesstätte, eines Studienhauses sowie eines Mensa- und Werkstatthauses erarbeitet. Der Siegerentwurf des Kölner Architekturbüros gernot schulz : architektur gemeinsam mit den Berliner Landschaftsarchitekten TOPOTEK 1 soll nunmehr geplant und realisiert werden. Vorbehaltlich einer Anpassung des Entwurfes steht für die einzelnen Bauvorhaben folgender Kostenrahmen (KG 300/400 netto) zur Verfügung:

- Sanierung Grundschule (Célestin-Freinet-Schule): 2,15 Millionen Euro

Neubau Grundschule (Célestin-Freinet-Schule): 1,23 Millionen Euro

Realschule am Rhein: 6,71 Millionen Euro

- Kindertagesstätte: 1,65 Millionen Euro

Studienhaus Gereonswall: 2,16 Millionen Euro

- Mensa- und Werkstattthaus Vogteistraße: 4,64 Millionen Euro

Auftragsgegenstand: Gegenstand des Verhandlungsverfahrens sind Leistungen der Technischen Ausrüstung für die oben genannten Hochbauten nach § 55 der HOAI 2013. Hierzu zählen die folgenden Anlagengruppen nach § 53 der HOAI 2013:

1. Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen,
2. Wärmeversorgungsanlagen,
3. Lufttechnische Anlagen,
4. Starkstromanlagen,
5. Fernmelde- und informationstechnische Anlagen,
6. Förderanlagen,
7. Nutzungsspezifische Anlagen: Küchentechnik
8. Gebäudeautomation.

In den letzten Jahren wurden bereits einzelne Baumaßnahmen zur Bauunterhaltung an der Grundschule durchgeführt (unter anderem WC-Generalinstandsetzung). Im Wesentlichen ist doch die haustechnische Sanierung des kompletten Gebäudes erforderlich.

Aufteilung in Lose: Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags: Leistungen der Technischen Ausrüstung nach § 53 HOAI 2013. Leistungsphasen 1-8 und optional 9 nach § 55 HOAI 2013.

Optionen: ja

Die einzelnen Leistungsphasen werden stufenweise beauftragt. Es ist geplant, zunächst die Leistungen bis einschließlich der Leistungsphase 2 zu beauftragen.

Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Beginn: nach Vertragsabschluss Ende voraussichtlich Ende 2017

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: Vorlage einer Eigenklärung über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von 3 Millionen Euro für Personenschäden und 3 Millionen Euro für Sachschäden beziehungsweise über die entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung im Falle einer späteren Beauftragung. Eine objektbezogene Einzelversicherung ist möglich. (Hinweis: Im Falle einer Bewerbung als Bewerbergemeinschaft sind die oben genannten Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung von der Bewerbergemeinschaft zu erfüllen.)

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:

Die Vergütung erfolgt unter Zugrundelegung der Honorarvorschriften der HOAI 2013.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Wird der Auftrag einer Bietergemeinschaft erteilt, so ist diese in die Rechtsform einer gesamtschuldnerisch haftenden Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter zu überführen. Mehrfachbeteiligungen einzelner Mitglieder einer Bietergemeinschaft (als Mitglied einer weiteren Bietergemeinschaft oder als Nachunternehmer eines weiteren Bieters) sind unzulässig und führen zum Verfahrensausschluss sämtlicher betroffener Bieter/Bietergemeinschaften. Mehrfachbewerbungen sind auch Bewerbungen unterschiedlicher Niederlassungen

gen eines Bieters. Die Unterbeauftragung der Bauleitung ist nur ausnahmsweise mit Zustimmung des Bauherren zulässig. Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung: Die örtliche Präsenz in Köln während der Bauzeit ist durchgehend sicherzustellen. Die Projekt-/Planungsbesprechungen sowie weitere Abstimmungsgespräche finden in Köln statt.

Die Bauleitung ist durch den Einsatz eines Fachingenieurs (mit Qualifikation in der entsprechenden Fachrichtung) sicherzustellen.

- Eine Erklärung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes ist abzugeben.
- Ein personeller Wechsel ist innerhalb der Vertragslaufzeit nicht erwünscht.
- Unterbeauftragungen sind nicht zulässig, ausnahmsweise kann der Bauherr/Auftraggeber einer Unterbeauftragung bei der Bauleitung zustimmen, wenn dies erforderlich scheint.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage: Für den Teilnahmeantrag ist das Bewerbungsformular zu verwenden, das beim Zentralen Vergabeamt der Stadt Köln angefordert werden kann. Das Bewerbungsformular inklusive der geforderten Anlagen und Nachweise ist vollständig ausgefüllt und rechtskräftig unterschrieben einzureichen.

Teilnahmeanträge sind nur mit diesem Bewerbungsformular möglich. Bewerbungen per E-Mail sind nicht zulässig. Unvollständige oder nicht rechtskräftig unterschriebene Teilnahmeanträge werden nicht berücksichtigt.

Für die Teilnahme am Verhandlungsverfahren werden TGA-Planer gesucht, die auch über einschlägige Erfahrungen bei der Fachplanung für Funktionsgebäude verfügen. Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt aus der Gruppe der Bewerber, die die formellen Mindestkriterien erfüllen.

Formelle Mindestkriterien

- a) Die geforderten Unterlagen sind vollständig einzureichen.
- b) Die Bewerbung hat in deutscher Sprache zu erfolgen.
- c) Für den Teilnahmeantrag ist ausschließlich das vorgegebene Bewerbungsformular zu verwenden, das bei der genannten Kontaktstelle angefordert werden kann.
- d) Das Bewerbungsformular ist rechtskräftig zu unterschreiben.
- e) Die Bewerbungsfrist ist zwingend einzuhalten.
- f) Mehrfachbewerbungen sind nicht zulässig (Mehrfachbewerbungen führen zum Ausschluss sämtlicher Beteiligter).
- g) Der Bewerber hat die Anforderungen an die berufliche Qualifikation zu erfüllen (siehe 4 Felder weiter).
- h) Erklärung, dass keine Teilnahmehindernisse gemäß § 4 Absatz 6 und Absatz 9 VOF vorliegen, liegt vor.
- i) Eigenerklärung zur Berufshaftpflichtversicherung liegt vor (siehe Kautionen und Sicherheiten).
- j) Aktueller Handelsregistrauszug liegt vor (nicht älter als 6 Monate, Stichtag ist der Tag der Absendung der Bekanntmachung).
- k) Erklärung zur wirtschaftlichen Verknüpfung mit Anderen gemäß § 4 Absatz 2 VOF liegt vor.
- l) Erklärung über den Gesamtumsatz und den Umsatz (netto) für entsprechende Dienstleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren (2010-2012) liegt vor (§ 5 Absatz 4 c VOF).
- m) Erklärung über das Mittel der vom Bewerber in den letzten drei Jahren (2010-2012) Beschäftigten und über die Anzahl der Führungskräfte in den letzten drei Jahren (2010-2012) liegt vor (§ 5 Absatz 5 d VOF).
- n) Erklärung über die Ausstattung, Geräte und technische Ausrüstung des Bewerbers für die entsprechende Dienst-

leistung (§ 5 Absatz 5 e VOF) liegt vor.

- p) Liste (Leistungsübersicht) der wesentlichen in den letzten drei Jahren (Stichtag ist der Tag der Absendung der Bekanntmachung) erbrachten Leistungen (§ 5 Absatz 5 b VOF) liegt vor.

Unter Angabe:

- des Rechnungswertes (Baukosten netto),
- der Leistungszeit,
- die Anlagengruppen
- des Auftraggebers (inklusive Nennung des Ansprechpartners) und
- der erbrachten abgeschlossenen Leistungsphasen (die letzte abgeschlossene Leistungsphase des Projektes muss innerhalb der letzten drei Jahre erbracht sein, Stichtag ist der Tag der Absendung der Bekanntmachung)

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Eigenerklärung zur Berufshaftpflichtversicherung
- Erklärung über den Gesamtumsatz und den Umsatz (netto) für entsprechende Dienstleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren (2010-2012) (siehe Formelle Mindestkriterien) gemäß § 5 Absatz 4 c VOF.
- Erklärung zur wirtschaftlichen Verknüpfung mit Anderen gemäß § 4 Absatz 2 VOF
- Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
- Nachweis der beruflichen Qualifikation (siehe 2 Felder weiter)
- Erklärung über das Mittel der vom Bewerber in den letzten drei Jahren (2010-2012) Beschäftigten und über die Anzahl der Führungskräfte in den letzten drei Jahren (2010-2012) (siehe Formelle Mindestkriterien)
- Erklärung über die Ausstattung, Geräte und technische Ausrüstung des Bewerbers für die entsprechende Dienstleistung (siehe Formelle Mindestkriterien)

Geforderte Mindeststandards: In der Leistungsübersicht müssen Projekte enthalten sein, die jeweils mindestens eines der folgenden Mindestkriterien erfüllen:

- a) vergleichbare Größenordnung Neubau/Erweiterungsneubau (mindestens 1 Million Euro netto KG400)
- b) vergleichbare Größenordnung Sanierung/Umbau (mindestens 1,5 Millionen Euro netto KG 400)
- c) Funktionsgebäude mit ähnlicher technischer Ausrüstung (zum Beispiel Schulen, Kindergärten, andere Bildungsbauten...); ein Referenzschreiben ist beizufügen
- d) Durchführung und Abschluss der Leistungsphasen 2-6 und 8
- e) öffentlicher Auftraggeber
- f) Ferner müssen die in der Leistungsübersicht genannten Projekte zusammen alle in der Aufgabenbeschreibung genannten Anlagengruppen (1 bis 5 sowie 7) gemäß HOAI oder gleichwertiger landesspezifischer Leistungen abgedeckt sein.

Hinweis: Es ist möglich, eines der Projekte zum Nachweis der Mindestanforderungen mehrfach zu nennen. Alle Mindestkriterien unter a) bis f) müssen erfüllt sein.

Bildung von Bewerbergemeinschaften: Im Falle einer Bewerbung als Bewerbergemeinschaft ist von jedem Mitglied der Bewerbergemeinschaft die Bewerbererklärung, die Angaben zur Eignung (Anlage 1), die Leistungsübersicht (Anlage

2), die Auszüge aus der Leistungsübersicht (Anlage 3) sowie die Referenzliste des vorgesehenen Projektteams (Anlage 4) vollständig auszufüllen und, soweit gefordert, rechtskräftig zu unterschreiben. Ebenso sind die erforderlichen Nachweise der Bewerbung beizufügen (Anlage 5, Anlage 6 und Anlage 7, Anlage 8). Es ist ein bevollmächtigter Vertreter für die Bewerbungsgemeinschaft zu benennen. Die geforderten Nachweise zur Erfüllung der Mindestkriterien können von der Bewerbungsgemeinschaft gemeinsam erfüllt werden.

Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bekannt sind, haben mit dem Angebot die gemäß Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10.01.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt Ausgabe 2012 Nummer 2 vom 26.01.2012 Seite 15 bis 26) erforderliche Verpflichtungserklärung abzugeben (Gewährung von Tarif- beziehungsweise Mindestlohn, Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen); ein Vordruck ist den Vergabeunterlagen beigelegt.

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: mit dem Teilnahmeantrag

Zusätzliche Angaben:

- a) Die Bieter müssen bereit sein, im Auftragsfall eine Erklärung gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes abzugeben.
- b) Stichtag für den Eingang der vollständigen Bewerbung ist das Datum unter Frist für die Einreichung. Später eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Die ausgewählten Bieter oder Bietergemeinschaften werden voraussichtlich bis zum 27.09.2013 benachrichtigt und müssen bis zum 01.10.2013 ihre Teilnahme verbindlich erklären. Die nicht ausgewählten Bewerber werden voraussichtlich bis zum 02.10.2013 benachrichtigt.

c) Voraussichtliche Termine

Versand Angebotsaufforderung: 02.10.2013

Verhandlungsgespräche: 14.11.2013

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Teilnahmeberechtigt ist, wer nach den Gesetzen der Länder (in den EWR-Mitgliedstaaten sowie in der Schweiz) berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Ingenieur/ in zu tragen oder nach den einschlägigen EG-Richtlinien berechtigt ist, in der Bundesrepublik Deutschland als Ingenieur/ in tätig zu werden (§ 19 Abs.1 und 3 VOF in Verbindung mit § 5 Absatz 5a und Absatz 9 VOF). Juristische Personen sind zugelassen, wenn sie für die Durchführung der Aufgabe einen Verantwortlichen mit entsprechender Qualifikation benennen. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften aus Ingenieuren ist möglich. Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft muss teilnahmeberechtigt sein; dies gilt auch bei Beteiligung von freien Mitarbeiter/innen.

Jeder Teilnehmer/in hat seine Teilnahmeberechtigung eigenverantwortlich zu prüfen. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Verantwortung.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja
Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: Geplante Mindestzahl der Wirtschaftsteilnehmer: 3

Höchstzahl der Wirtschaftsteilnehmer: 5

Teilnahmekriterien (objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern) mit Gewichtung: Von den fristgerecht eingegangenen Bewerbungen ist beabsichtigt, mindestens 3 und höchstens 5 Ingenieurbüros durch ein Aus-

wahlgremium auszuwählen. Bei Punktgleichheit behält sich die Auftraggeberin die Auswahl durch ein Losverfahren vor. Die Bewertung erfolgt nach folgender Aufstellung:

a) vergleichbare Größenordnung Neubau/Erweiterungsneubau (mindestens 1 Million Euro netto für die Kosten der Technischen Ausrüstung (Kostengruppe 400 nach DIN 276-1 oder gleichwertige landesspezifische Kostengruppe)

10 Punkte pro Projekt größer/gleich 1,0 Millionen Euro, maximal 3 Projekte werden gewertet; insgesamt sind maximal 30 Punkte erreichbar.

b) vergleichbare Größenordnung Sanierung/Umbau (mindestens 1,5 Millionen Euro netto für die Kosten der Technischen Ausrüstung (Kostengruppe 400 nach DIN 276-1 oder gleichwertige landesspezifische Kostengruppe)

10 Punkte pro Projekt größer/gleich 1,5 Millionen Euro, maximal 3 Projekte werden gewertet; insgesamt sind maximal 30 Punkte erreichbar.

c) Funktionsgebäude mit ähnlicher technischer Ausrüstung (zum Beispiel Bildungsbauten, Kulturbauten, Bibliotheken, Mensen, andere öffentliche Bauten); ein Referenzschreiben ist beizufügen.

10 Punkte je Funktionsgebäude mit ähnlicher technischer Ausrüstung (gemäß Anlagengruppen siehe Aufgabenstellung -Kurze Beschreibung-), maximal 3 Projekte werden gewertet; insgesamt sind maximal 30 Punkte erreichbar.

d) Durchführung und Abschluss der Leistungsphasen 2-6 und 8

je durchgeführte und abgeschlossene Leistungsphase und Projekt: 1 Punkt, maximal 6 Punkte

maximal 3 Projekte werden gewertet; insgesamt sind maximal 18 Punkte erreichbar.

Maximal sind 108 Punkte zu erzielen. Die Bewerber mit den höchsten Punktzahlen qualifizieren sich als Teilnehmer für das Verhandlungsverfahren. Bei Gleichstand entscheidet das Los.

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung):

x das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf: die nachstehenden Kriterien

Kriterien, Gewichtung

1. Gesamthonorar und Honorarvertrag 16

2. Darstellung Abwicklung des Projektes/der Herangehensweise 32

2.1 Projektorganisation mit Darstellung der projektspezifischen Kapazitäten

2.2 Methodik der Steuerung

2.3 Zusammenarbeit/Abstimmung mit dem Auftraggeber und anderen Projektbeteiligten; Darstellung von Schnittstellen

2.4 Darstellung von Bauleitertätigkeiten bezogen auf Gewerke, Anlagengruppen und Präsenz vor Ort

3. Darstellung von besonderen Leistungen am konkreten Projekt 10

4. Darstellung Zeit- und Kostencontrolling
Terminsicherung, Nachtragsabwehr
und Bewältigung von Leistungsstörungen 32

5. Darstellung der Möglichkeiten einer energetischen Optimierung 10

Hinweis: Die Gewichtung der Unterkriterien 2.1 bis 2.4 wird den Bietern mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots mitgeteilt.

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-

Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Telefon: 0221 / 221-25216, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929792990, BLZ 370 501 98. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 0 Euro, Bei Versand: 0 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 29.08.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 05.09.2013, 14 Uhr

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Einlegung von Rechtsbehelfen: Genaue Angaben zu den Fristen von Rechtsbehelfen: siehe § 107 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

unverzüglich gegenüber der Stadt Köln nach Erkennen des Verstoßes gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in der Bekanntmachung spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in den Vergabeunterlagen innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung der Stadt Köln, der Rüge nicht abhelfen zu wollen

siehe § 101b Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

30 Kalendertage ab Kenntnis des Rechtsverstoßes, spätestens jedoch sechs Monate nach Vertragsschluss Im Fall der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU. Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 29.07.2013

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.